9. Juni 2017

GEBÜHRENORDNUNG

für die Platzbenützung des UTC Ramplach

Aufgrund wiederholter Auffassungsunterschiede erlaube ich mir hinsichtlich der Platzbenützung des UTC Ramplach nachstehende Richtlinien zu präzisieren.

1) Mit dem Erwerb einer SAISONSTUNDE um dzt. € 100,-- (= Fixstunde und Mitgliedsbeitrag) erwirbt die ausgewiesene Person das Recht zu dem lt. ausgehängtem Stundenplan fixierten Zeitpunkt (Tag, Stunde, Platz) den ausgewiesenen Platz zu benützen.
   - In dieser Fixstunde eines Vereinsmitgliedes erfolgt die Platzbenützung für bis zu drei weitere Personen unentgeltlich
   - Eine gelegentliche Weitergabe der Fixstunde ist nur unter Vereinsmitgliedern möglich

2) Saisonkartenbesitzer (= Besitzer einer Fixstunde) haben darüber hinaus das Recht, den Tennisplatz nach Verfügbarkeit – sofern keine Rechte anderer Saisonstundenbesitzer dadurch beeinträchtigt werden – auch außerhalb ihrer Fixstunde unentgeltlich zu nützen, und zwar:
   a) mit anderen Saisonkartenbesitzern des UTC Ramplach auch für diese unentgeltlich
   b) mit anderen Vereinsmitgliedern für diese zum ermäßigten Stundensatz von € 8,--
   c) mit vereinsfremden Personen für diese zum Stundensatz von € 10,--

3) Personen mit einfacher Vereinsmitgliedschaft beim UTC Ramplach (€ 10,--) wird empfohlen, im Falle von vermehrter Benützung der Tennisanlage des UTC Ramplach eine Saisonstunde zu erwerben; ansonsten kommt auch in diesem Falle für jede Benützung der ermäßigte Stundensatz von € 8,-- zur Anwendung.

4) Vereinsfremde Personen haben nach Verfügbarkeit der Plätze die Möglichkeit der Platzmiete; diesfalls wird pro Platz und Stunde der Betrag von € 20,-- eingehoben.

   Vereinsfremden Personen wird jedoch seitens der Vereinsleitung des UTC Ramplach empfohlen, bei vermehrter Platzbenützung durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von € 10,-- in den Genuss des ermäßigten Stundensatzes von € 8,-- zu gelangen.

Mit dem Ersuchen um Einhaltung der vorstehenden Richtlinien

Rudolf Schwarz
Der Obmann